KANTON AARGAU

Obergericht

Beschwerdekammer in Strafsachen

SBK.2026.236
(HA.2026.303; STA.2026.2282)
Art. 284

Entscheid vom 1. Juli 2026

Besetzung	Oberrichter Richli, Präsident Oberrichterin Massari Oberrichter Giese Gerichtsschreiber Burkhard
Beschwerde-führer	***A.*_____,** […] amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt Pascal Messerli, […]
Beschwerde-gegnerin	***Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg,*** Riburgerstrasse 4, 4310 Rheinfelden
Anfechtungs-gegenstand	Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts des Kantons Aargau vom 6. Juni 2026 betreffend Anordnung von Untersuchungshaft in der Strafsache gegen A._____

Die Beschwerdekammer entnimmt den Akten:

1.
Die Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg führt gegen A._____ (Beschwerdeführer) eine Strafuntersuchung wegen unbefugten Besitzes, Beförderns und Handels von/mit Betäubungsmitteln. Sie verdächtigt ihn, am 4. Juni 2026 zusammen mit B._____ ca. 50 Gramm Kokain von Frankreich in die Schweiz transportiert und in Rheinfelden für Fr. 1'600.00 verkauft zu haben. Der Beschwerdeführer wurde gleichentags festgenommen.

2.
Die Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg beantragte am 5. Juni 2026 beim Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau die Versetzung des Beschwerdeführers in Untersuchungshaft einstweilen bis zum 4. September 2026. Der Beschwerdeführer beantragte anlässlich der Haftverhandlung vom 6. Juni 2026 die Abweisung des Haftantrags und seine Haftentlassung.

Das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau versetzte den Beschwerdeführer mit Verfügung vom 6. Juni 2026 einstweilen bis zum 4. September 2026 in Untersuchungshaft.

3.
3.1.
Der Beschwerdeführer erhob mit Eingabe vom 16. Juni 2026 Beschwerde gegen die ihm am 10. Juni 2026 zugestellte Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts des Kantons Aargau vom 6. Juni 2026. Diese sei aufzuheben und er sei aus der Untersuchungshaft zu entlassen (Antrag Ziff. 1). Eventualiter sei die angeordnete Untersuchungshaft auf maximal 6 Wochen zu beschränken (Antrag Ziff. 2).

3.2.
Die Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg beantragte mit Beschwerdeantwort vom 18. Juni 2026 die Abweisung der Beschwerde unter Kostenfolgen.

3.3.
Der Beschwerdeführer erklärte mit Eingabe vom 29. Juni 2026, an seiner Beschwerde vollumfänglich festzuhalten und auf eine Stellungnahme zur Beschwerdeantwort der Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg zu verzichten.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.
Der Beschwerdeführer ist berechtigt, die Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts des Kantons Aargau vom 6. Juni 2026 mit Beschwerde anzufechten (Art. 222 StPO; Art. 393 Abs. 1 lit. c StPO; Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf seine gültig erhobene Beschwerde ist einzutreten.

2.
Untersuchungshaft nach Art. 221 Abs. 1 StPO ist nur zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und zudem ein besonderer Haftgrund in Form von Flucht- (lit. a), Kollusions- (lit. b) oder Wiederholungsgefahr (lit. c) gegeben ist. Sie muss zudem verhältnismässig sein (Art. 197 Abs. 1 lit. c und d StPO) und darf nicht länger dauern als die zu erwartende Freiheitsstrafe (Art. 212 Abs. 3 StPO). Das zuständige Gericht ordnet anstelle der Untersuchungshaft eine oder mehrere mildere Massnahmen an, wenn diese den gleichen Zweck wie jene erfüllen (Art. 237 Abs. 1 StPO).

3.
3.1.
Bezüglich der theoretischen Grundlagen, nach denen das Vorliegen eines dringenden Tatverdachts zu prüfen ist, kann auf die Ausführungen des Zwangsmassnahmengerichts des Kantons Aargau in seiner E. 3.1 verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO).

3.2.
Es ist unbestritten und kann zumindest für dieses Haftverfahren als erstellt gelten, dass der Beschwerdeführer (als Fahrer) und B._____ am 4. Juni 2026 gemeinsam mit dem Auto von St. Louis (Frankreich) nach Rheinfelden fuhren, wo B._____ einem verdeckten Ermittler gegen Fr. 1'600.00 ein Päckchen mit (brutto) ca. 50 Gramm Kokain verkaufte, während der Beschwerdeführer im Auto wartete. Strittig ist, ob für dieses Haftverfahren davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer die (brutto) 50 Gramm Kokain in Mittäterschaft mit B._____ oder allenfalls als Teilnehmer besass, beförderte und verkaufte – oder nicht.

3.3.
3.3.1.
Der Beschwerdeführer gab bei der Eröffnung seiner Festnahme am 5. Juni 2026 (Beilage 2 zum Haftantrag) zu Protokoll, nichts vom Kokain gewusst zu haben. B._____ habe ihn gebeten, ihn nach Rheinfelden zu fahren, weil er (B._____) in der Schweiz nicht Auto fahren dürfe (zu Fragen 11 f.). Er habe eingewilligt (zu Frage 22). Den Grund der Fahrt habe er nicht gekannt (zu Frage 23). Für die Fahrt habe er nichts erhalten (zu Frage 24). Er habe B._____ nicht nach dem Grund der Fahrt gefragt (zu Frage 25). In

Rheinfelden habe er parkiert. B._____ sei ausgestiegen und habe sich entfernt, so dass er ihn während fünf oder zehn Minuten nicht gesehen habe, bevor die Polizei gekommen sei (zu Frage 28). B._____ habe ihm vor dem Aussteigen nicht gesagt, was er vorhabe (zu Frage 29). Er habe sich keine Gedanken dazu gemacht (zu Frage 33). Sie hätten vor dem Aussteigen nichts vereinbart, auch keine Wartezeit (zu Frage 34). Er habe nach dem Aussteigen von B._____ mit einem Freund telefoniert (zu Frage 36). Er habe nicht gesehen, dass B._____ beim Aussteigen etwas anderes als eine Bauchtasche dabeigehabt hätte (zu Fragen 38 f.). Es sei das erste Mal gewesen, dass er B._____ in die Schweiz gefahren habe (zu Frage 40).

3.3.2.
B._____ gab bei der Eröffnung seiner Festnahme am 5. Juni 2026 (Beilage 4 zum Haftantrag) zu Protokoll, ein Kollege des Beschwerdeführers zu sein. Dieser habe nicht gewusst, was er (B._____) gemacht habe (zu Frage 5). Er (B._____) habe auf Snapchat eine Anzeige von "[…]" gesehen, in welcher jemand gesucht worden sei, der "etwas" in die Schweiz bringen könne. Es seien ihm hierfür EUR 300.00 versprochen worden. Bei der Abholung des Päckchens habe er EUR 150.00 erhalten. Daraufhin habe er den Beschwerdeführer angefragt, ob er ihn "dort hinbringen" könne. Der Beschwerdeführer sei nicht im Bilde darüber gewesen, was er (B._____) machen sollte (zu Fragen 11, 14). Bei der Übernahme des Päckchens sei er allein gewesen (zu Frage 18). Der Beschwerdeführer sei auch bei der Übergabe des Päckchens (an den vermeintlichen Käufer) nicht dabei gewesen (zu Frage 23). Er habe dem Beschwerdeführer nur gesagt, dass er nach Rheinfelden müsse, um einen Freund zu besuchen (zu Fragen 30, 35). Er habe ihm dafür nichts gegeben (zu Frage 31). Ihn (B._____) hätten nur die EUR 300.00 interessiert (zu Frage 43). Am Anfang habe er nicht gedacht, dass es etwas Illegales sei. Erst nach der Übergabe, als er die Verpackung gesehen habe, habe er gedacht, dass "etwas nicht sauber" sei. Er habe aber dann den Auftrag zu Ende geführt (zu Frage 46).

3.3.3.
Anlässlich der Haftverhandlung vom 6. Juni 2026 gab der Beschwerdeführer zu Protokoll, einfach ein Freund von B._____ zu sein und von den mitgeführten Drogen nichts gewusst zu haben. Er kenne B._____ seit einigen Jahren. B._____ habe ihn gebeten, ihn "dorthin" zu bringen, weil er jemanden habe besuchen wollen (S. 2). Sie gingen ein- bis zweimal wöchentlich gemeinsam essen. Am 4. Juni 2026 seien sie das erste Mal zusammen in die Schweiz gekommen. B._____ habe ihn um eine Dienstleistung – dass er ihn fahre – gebeten. Das sei alles. B._____ sei um 19.00 Uhr ohne Vorankündigung bei ihm vorbeigekommen. Es sei um Zigaretten und darum gegangen, zusammen einen Kaffee zu trinken. Dann habe B._____ von ihm diese Dienstleistung verlangt und er habe zugestimmt. B._____ habe ihm gesagt, dass er selber in der Schweiz nicht fahren dürfe (S. 3). Wenn er gewusst hätte, dass es um Drogen ging, hätte er das nie gemacht. Er

habe keine Gegenleistung verlangt. Ihm sei nichts Verdächtiges aufgefallen. B._____ sei während der Fahrt nicht angerufen worden (S. 4). Aber er wisse nicht, was B._____ am Telefon gemacht habe. B._____ habe ihn aufgefordert zu warten und ihm gesagt, dass er jemanden treffe und in zwei Minuten zurück sei (S. 5). Man könnte schon sagen, dass B._____ ihn reingelegt habe. Ob B._____ gewusst habe, was er transportierte, wisse er nicht (S. 6).

3.4.
Das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau stellte in seiner E. 3.1 sinngemäss fest, dass der Beschwerdeführer anlässlich der Eröffnung seiner Festnahme am 5. Juni 2026 (Beilage 2 zum Haftantrag) angegeben habe, über die Hintergründe der Fahrt in die Schweiz völlig im Dunkeln gewesen zu sein. Nach Zustellung der Akten habe er anlässlich der Haftverhandlung vom 6. Juni 2026 übereinstimmend mit B._____ ausgesagt, dass dieser jemanden habe besuchen wollen. Aus den Schilderungen ergebe sich, dass B._____ den Beschwerdeführer für den Transport einer nicht unerheblichen Menge Betäubungsmittel beigezogen habe. Die beiden kennten sich gut und seien miteinander befreundet. Der Beschwerdeführer habe am Transport der Betäubungsmittel zum vorgesehenen Treffpunkt als Fahrer mitgewirkt. Es sei um eine Fahrt von über 70 km (hin und zurück) im Feierabendverkehr gegangen. Dass er diese Fahrt ohne jegliche Informationen zu Dauer, Ort, Grund und weiteren Umständen unternommen habe, sei wenig glaubwürdig und einstweilen als eine Schutzbehauptung des Beschwerdeführers zu qualifizieren.

3.5.
Der Beschwerdeführer brachte hiergegen mit Beschwerde vor, dass das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau aus seiner blossen Funktion als Fahrer und seiner Darstellung der Ereignisse seine Aussagen als unglaubhafte Schutzbehauptungen abgetan habe. Die ihn entlastenden Aussagen von B._____ habe es hingegen nicht angemessen gewürdigt (S. 3 Ziff. 3). B._____ habe aber wiederholt, konsistent und ohne erkennbare Widersprüche erklärt, ihn lediglich als Fahrer beigezogen und ihn nicht über die näheren Umstände oder die konkrete Natur "der Fracht" informiert zu haben. Diese Aussagen seien sehr glaubwürdig, in sich schlüssig und stünden nicht im Widerspruch zu den Verfahrensakten. Anhaltspunkte für ein Interesse von B._____, ihn zu Unrecht zu entlasten, gebe es nicht (S. 3 Ziff. 4). Zudem habe auch B._____ ausgesagt, zunächst nicht gewusst zu haben, dass sich im Paket 50 Gramm Kokain befanden, dass ihm im Verlauf "Zweifel" gekommen seien, dass er aber vom Auftrag nicht mehr habe zurücktreten können. Damit habe er sich selbst schwer belastet, die Verantwortung für den Betäubungsmitteltransport übernommen und ihn entlastet. Eine Person, die sich selbst in dieser Weise belaste und das strafrechtliche Risiko weitgehend auf sich nehme, handle typischerweise nicht so, um einen Dritten grundlos zu schützen, sondern weil es dem

tatsächlichen Geschehensablauf entspreche. Vor diesem Hintergrund sei die Argumentation des Zwangsmassnahmengerichts des Kantons Aargau nicht haltbar (S. 3 Ziff. 5). Der dringende Tatverdacht sei zu verneinen (S. 4 Ziff. 6).

3.6.
Die Ausführungen des Beschwerdeführers lassen die Bejahung eines dringenden Tatverdachts auf ein (i. S. v. Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG) qualifiziertes Betäubungsmitteldelikt durch das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau nicht rechtsfehlerhaft erscheinen. B._____ wurde offenbar beim Verkauf eines Pakets mit (brutto) ca. 50 Gramm Kokain auf frischer Tat ertappt. Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, dass er sich durch seine bisherigen Aussagen selbst stark belastet hätte. Das Gegenteil ist der Fall, versuchte er mit seinen Aussagen doch darzutun, dass er bloss aus einer gewissen Unbedarftheit heraus in den Betäubungsmitteltransport und -verkauf verstrickt worden sei, dies zu spät bemerkt habe und das Paket mit dem Kokain letztlich einzig deshalb einem vermeintlichen Käufer übergeben habe, weil er seinen Irrtum zu spät bemerkt habe. Angesichts dieses Aussageverhaltens ist es nichts als folgerichtig und erstaunt es nicht, dass B._____ den Beschwerdeführer entlastete. Warum diese Entlastungen dennoch besonders glaubhaft sein sollen und deshalb vom Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau stärker hätten berücksichtigt werden müssen, ist nicht ersichtlich und geht auch aus der Beschwerde nicht überzeugend hervor.

Auch ansonsten sind die Ausführungen des Zwangsmassnahmengerichts des Kantons Aargaus angesichts des derzeit (im sehr frühen Untersuchungsstadium) für die Beurteilung des dringenden Tatverdachts geltenden Prüfmassstabs nicht zu beanstanden, weshalb darauf verwiesen werden kann. Objektiv betrachtet scheint es sich so verhalten zu haben, dass der Beschwerdeführer und B._____ mit einem Paket mit (brutto) ca. 50 Gramm Kokain von Frankreich nach Rheinfelden fuhren, wo B._____ das Paket gegen Fr. 1'600.00 einem vermeintlichen Käufer übergab, währenddessen der Beschwerdeführer im parkierten Fahrzeug mit laufendem Motor wartete. Warum bei der Beurteilung des dringenden Tatverdachts die unter diesen Umständen naheliegende Vermutung, dass der Beschwerdeführer Mittäter von B._____ oder zumindest Teilnehmer des (mutmasslich) begangenen Betäubungsmitteldelikts war, als widerlegt oder zumindest unwahrscheinlich zu betrachten sein soll, ist nicht einsichtig. Der von der Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg geltend gemachte dringende Tatverdacht auf ein qualifiziertes Betäubungsmitteldelikt ist daher mit dem Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau zu bejahen.

4.
4.1.
Das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau legte in seiner E. 3.2 die rechtlichen Grundlagen, nach denen Fluchtgefahr zu beurteilen ist, zutreffend dar (Absatz 1) und bejahte eine solche. Zur Begründung führte es aus, dass der Beschwerdeführer aus […] stamme und mit seiner Familie in […] in Frankreich lebe, wo er nach eigenen Angaben Asyl erhalten habe. Zur Schweiz habe er mit Ausnahme zweier Tanten, mit denen er keinen Kontakt pflege, keine Beziehung. Dem Beschwerdeführer drohe eine empfindliche Freiheitsstrafe und eine Landesverweisung. Möglicherweise drohten ihm auch aufenthaltsrechtliche Konsequenzen. Er habe angegeben, im Falle seiner Haftentlassung nach Hause zurückkehren zu wollen. Der besondere Haftgrund der Fluchtgefahr sei damit zu bejahen.

In seiner E. 4 stellte das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau zudem fest, dass sich dieser Fluchtgefahr nicht mit Ersatzmassnahmen begegnen lasse.

4.2.
Dass das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau Fluchtgefahr bejahte, ist weder in tatsächlicher noch rechtlicher Hinsicht zu beanstanden und wurde vom Beschwerdeführer auch nicht beanstandet. Mit Beschwerde brachte er einzig vor, dass die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung zur Bannung der festgestellten Fluchtgefahr ausreichend sei. Seine Familie habe sich nach einem Gespräch bereit erklärt, eine solche für ihn zu hinterlegen (S. 4 f. Rz. 10).

4.3.
Eine Sicherheitsleistung kommt als Ersatzmassnahme nur in Frage, wenn diese tatsächlich tauglich ist, die beschuldigte Person von einer Flucht abzuhalten. Die Höhe der Sicherheitsleistung bemisst sich nach der Schwere der vorgeworfenen Taten und den persönlichen Verhältnissen der beschuldigten Person (Art. 238 Abs. 2 StPO). Anstelle der beschuldigten Person können gegebenenfalls auch Drittpersonen die Sicherheit leisten (vgl. Art. 240 Abs. 2 StPO). Die Sicherheitsleistung muss so hoch angesetzt werden, dass sich die beschuldigte Person lieber dem Strafverfahren stellt, als den Drittpersonen den Verlust der Sicherheitsleistung zuzumuten. Das Gericht hat dabei auch zu prüfen, ob die Drittpersonen eine geleistete Sicherheit überhaupt zurückfordern würden. Diesfalls sind die finanziellen Möglichkeiten der Drittpersonen und deren persönliche Beziehungen zur beschuldigten Person zu prüfen. Die beschuldigte Person hat dabei ihre Vermögensverhältnisse und jene der Drittpersonen in nachvollziehbarer Weise offenzulegen. Es obliegt nicht der Strafbehörde, diese finanziellen Verhältnisse abzuklären (Urteil des Bundesgerichts 7B_72/2026 vom 16. Februar 2026 E. 4.4.1).

4.4.
Der Beschwerdeführer brachte erstmals mit Beschwerde die Möglichkeit einer Sicherheitsleistung anstelle von Untersuchungshaft wegen Fluchtgefahr vor. Er beliess es dabei bei einer vagen Andeutung, dass seine Familie für die Leistung einer solchen bereit wäre, und legte weder seine Vermögensverhältnisse noch diejenigen seiner Familie in einer Weise dar, dass sich gestützt darauf beurteilen liesse, ob sich der festgestellten Fluchtgefahr mit einer Sicherheitsleistung wirksam begegnen liesse. Deshalb ist es der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts nicht möglich, über die Tauglichkeit einer Sicherheitsleistung als Ersatzmassnahme zu befinden. Eine Sicherheitsleistung als Ersatzmassnahme scheidet daher aus.

5.
5.1.
Das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau legte in seiner E. 3.3 die rechtlichen Grundlagen, nach denen Kollusionsgefahr zu beurteilen ist, zutreffend dar (Absatz 1). Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass sich konkrete Anhaltspunkte für Kollusionsgefahr namentlich aus dem bisherigen Verhalten der beschuldigten Person im Strafprozess, aus ihren persönlichen Merkmalen, ihrer Stellung und ihren Tatbeiträgen im Rahmen des untersuchten Sachverhaltes sowie aus den persönlichen Beziehungen zwischen ihr und den sie belastenden Personen ergeben können. Bei der Frage, ob im konkreten Fall eine massgebliche Beeinträchtigung des Strafverfahrens wegen Verdunkelung droht, ist auch der Art und Bedeutung der von Beeinflussung bedrohten Aussagen bzw. Beweismittel, der Schwere der untersuchten Straftaten sowie dem Stand des Verfahrens Rechnung zu tragen. Je weiter das Strafverfahren vorangeschritten ist und je präziser der Sachverhalt bereits abgeklärt werden konnte, desto höhere Anforderungen sind an den Nachweis von Verdunkelungsgefahr zu stellen (vgl. hierzu Urteil des Bundesgerichts 1B_380/2019 vom 21. August 2019 E. 3.2).

5.2.
Das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau bejahte Kollusionsgefahr im Wesentlichen mit der Begründung, dass Verdunkelungshandlungen nicht nur im Verhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und B._____ zu verhindern seien, sondern auch in deren weiteren persönlichen Umfeld. So habe der Beschwerdeführer am besagten Abend das Fahrzeug der Freundin von B._____ benutzt. Die Strafuntersuchung stehe noch im Anfangsstadium. Zahlreiche Ermittlungshandlungen (Befragungen; Konfrontationen; Erstellung von DNA-Profilen; Auswertung der Mobiltelefone) seien noch ausstehend. Im Falle einer Haftentlassung bestehe die Gefahr, dass sich der Beschwerdeführer mit B._____, dem Auftraggeber oder weiteren involvierten Personen (wie etwa der Frau, welche B._____ die Betäubungsmittel ausgehändigt habe) absprechen oder diese warnen könnte. Kollusionsgefahr sei daher zu bejahen.

5.3.
Der Beschwerdeführer brachte hiergegen mit Beschwerde vor, dass Kollusionshandlungen mit B._____ bereits deshalb ausgeschlossen seien, weil sich dieser in Untersuchungshaft befinde. Eine Konfrontationseinvernahme zwischen ihnen hätte bereits durchgeführt werden können oder könnte innert sechs Wochen durchgeführt werden. Unbekannte Mitbeteiligte hätten sich längst dem Zugriff der Schweizer Behörden entzogen. Realistische Möglichkeiten, dass er kontaktierend oder warnend auf diese einwirken könnte, gebe es nicht. Im Rahmen organisierter Kriminalität bestünden zu den kleinen Fischen, die wie B._____ als Kuriere übers Ohr gehauen würden, nur einseitige Kontakte in Form von Instruktionen. Die Hintermänner würden bei einem erfolgten polizeilichen Zugriff erfahrungsgemäss den Kontakt abbrechen. Das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau habe eine bloss abstrakte Möglichkeit von Verdunkelungshandlungen genügen lassen und keine konkreten, individuell zurechenbaren Kollusionsszenarien aufgezeigt (S. 4 Rz. 8 f.).

5.4.
Der Beschwerdeführer bestreitet die Ausführungen des Zwangsmassnahmengerichts des Kantons Aargau im Wesentlichen gestützt auf die Annahme, dass es sich so verhalten habe, wie von ihm und B._____ geschildert. Wie bereits zum dringenden Tatverdacht ausgeführt, kann diese Sachverhaltsdarlegung aber nicht als im Wesentlichen bereits erstellt gelten. Objektiv betrachtet stellt sich die Sachlage derzeit so dar, dass der Beschwerdeführer und B._____ (als Mittäter oder Teilnehmer) ein Paket mit (brutto) rund 50 Gramm Kokain von Frankreich in die Schweiz gebracht haben, um es hier gegen Fr. 1'600.00 einem vermeintlichen Käufer zu übergeben, der die 50 Gramm Kokain zuvor von einer unbekannten Person mittels WhatsApp bestellt hatte. Es geht (mutmasslich) um ein i. S. v. Art. 19 Abs. 2 lit. a StPO qualifiziertes Drogendelikt, welches für die hierfür Verantwortlichen eine Freiheitsstrafe von nicht unter einem Jahr erwarten lässt. Welche Rollen der Beschwerdeführer und B._____ bei diesem Drogendelikt tatsächlich einnahmen, ist noch weitgehend offen. In Berücksichtigung des dringenden Tatverdachts erscheinen ihre bisher gemachten Ausführungen, wonach sie gar nicht bzw. höchstens in ganz untergeordneter Stellung als (getäuschte) Befehlsempfänger in den Transport und den Verkauf der 50 Gramm Kokain involviert gewesen seien, vorerst als abgestimmte (kollusive) Schutzbehauptungen. Dies relativiert einstweilen zwar die Befürchtung von (weiteren) Kollusionshandlungen zwischen dem Beschwerdeführer und B._____, weist aber konkret darauf hin, dass der Beschwerdeführer und B._____ Kollusionshandlungen nicht per se abgeneigt sind, wenn sie sich davon Vorteile versprechen. Solche Kollusionshandlungen sind denn auch unschwer denkbar. Selbst wenn der Beschwerdeführer und B._____ blosse Befehlsempfänger gewesen sein sollten und keine Möglichkeiten haben sollten, die eigentlichen Hintermänner zu kontaktieren,

wäre mit einer erheblichen Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Hintermänner sie kontaktieren würden, um zu wesentlichen Informationen zu gelangen, welche die Fallaufklärung behindern und die Hintermänner zu einer besonderen Vorsicht anhalten könnten. Dies betrifft etwa Informationen zu den Umständen ihrer Anhaltung, zum vermeintlichen Käufer, zum Verbleib des Pakets mit den 50 Gramm Kokain oder auch zu den veranlassten Untersuchungshandlungen und deren Ergebnisse. Dass es die Fallaufklärung behindern würde, wenn die Hintermänner (wer auch immer sie sein mögen) bereits in diesem frühen Untersuchungsstadium solche Informationen erhielten, liegt auf der Hand. Diese Befürchtung vermag, weil es um die noch ganz am Anfang stehende Aufklärung einer gewichtigen Straftat geht, die im Dunstkreis eines Netzwerks international agierender Drogenhändler stattgefunden haben dürfte, die Aufrechterhaltung von Untersuchungshaft wegen Kollusionsgefahr zu rechtfertigen.

Dass das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau Kollusionsgefahr bejahte, ist somit nicht zu beanstanden. Ersatzmassnahmen, mit denen sich diese Kollusionsgefahr wirksam bannen liesse, sind nicht ersichtlich.

6.
6.1.
Zur Verhältnismässigkeit der angeordneten Untersuchungshaft führte das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau in seiner E. 4 aus, dass der Beschwerdeführer im Falle seiner Verurteilung mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr zu rechnen habe. Bei Anordnung der beantragten dreimonatigen Untersuchungshaft drohe keine Überhaft. Es stünden Untersuchungen an, welche eine Haftdauer von drei Monaten rechtfertigten.

6.2.
Diese Ausführungen geben keinen Grund zu Beanstandungen und wurden mit Beschwerde auch nicht substantiiert beanstandet. Seinen Eventualantrag, wonach für längstens sechs Wochen Untersuchungshaft anzuordnen sei, liess der Beschwerdeführer mit Ausnahme seines Vorbringens, dass eine Konfrontationseinvernahme innert spätestens sechs Wochen durchzuführen sei, unbegründet. Soweit er geltend machen will, dass die Schlusseinvernahme i. S. v. Art. 317 StPO innert sechs Wochen stattzufinden habe und die von der Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg in Aussicht gestellten Untersuchungshandlungen vorher abgeschlossen sein müssten, ist ihm nicht zu folgen. Weil es um die Abklärung eines qualifizierten Drogendelikts mit internationalem Bezug geht, die Abklärungen noch ganz am Anfang stehen und die bisher gemachten Aussagen des Beschwerdeführers und von B._____ derzeit nicht ohne Weiteres verlässlich wirken, ist dies geradezu illusorisch.

Die Beschwerde erweist sich damit als unbegründet und ist abzuweisen.

7.
7.1.
Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss dem mit seiner Beschwerde unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO).

7.2.
Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers des Beschwerdeführers ist am Ende des Strafverfahrens von der dannzumal zuständigen Instanz festzulegen (Art. 135 Abs. 2 Satz 1 StPO).

Die Beschwerdekammer entscheidet:

1.
Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.
Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.00 und den Auslagen von Fr. 66.00, zusammen Fr. 1'066.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Zustellung an:
[…]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen

hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

Aarau, 1. Juli 2026

Obergericht des Kantons Aargau
Beschwerdekammer in Strafsachen

Der Präsident:	Der Gerichtsschreiber:
Richli	Burkhard